

Erläuterungen zu den Gebühren und den Steuerhebesätzen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Steuer- und Gebührensätze für das Jahr 2018 beschlossen. Die Höhe der Steuern und Gebühren können Sie den nachfolgenden Informationen entnehmen.

Abfallentsorgung

An der Systematik der bisherigen Abfallentsorgung hat sich für das Jahr 2018 grundsätzlich nichts geändert. Somit erfolgt die Leerung der Restabfallgefäße weiterhin in einem **vierzehntäglichen** oder wahlweise in einem **vierwöchentlichen** Rhythmus. Zur Unterscheidung sind die Gefäße, für die eine vierzehntägliche Leerung beantragt wurde, mit einem entsprechenden Gefäßaufkleber kenntlich zu machen. Ein Wechsel der Leerungshäufigkeit oder der Gefäßgröße ist grundsätzlich auf Antrag möglich. Hierbei muss jedoch grundsätzlich ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15-l je Person und Woche vorgehalten werden.

Zusätzlich zu den aufgestellten Altpapiergefäßen (die Kosten hierfür sind in der Restabfallgebühr enthalten) kann bei Bedarf ein weiteres 240-l oder 1.100-l Altpapiergefäß gegen eine Gebühr aufgestellt werden.

Sperrmüllentsorgung

Die Modalitäten der Sperrmüllabfuhr sind aus pragmatischen Gründen bereits im Jahr 2011 erweitert worden. Neben dem bisherigen Gebührenmarkensystem für jeweils ein Sperrmüllstück (oder ein Elektrogroßgerät), ist wahlweise auch die pauschale Abfuhr von bis zu **4 m³ sperrigen Abfalls für eine pauschale Gebühr von 35,00 € möglich. Auch diese Sperrmüllabfuhr erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Jedoch ist hierfür eine Anmeldung der abzuholenden Gegenstände mit gleichzeitiger Bareinzahlung im Rathaus der Gemeinde Möhnesee erforderlich. Sie erhalten zunächst eine Auftragsbestätigung durch die Gemeinde. Der endgültige Abfuhrtermin wird Ihnen eine Woche vor der Abfuhr schriftlich durch die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH mitgeteilt.**

Es ergeben sich folgende Gebühren:

- für ein 120-l-Restmüllgefäß (4-wöchentl. Leerung).....	99,87 €
- für ein 120-l-Restmüllgefäß (14-tägl. Leerung).....	133,17 €
- für ein 240-l-Restmüllgefäß (4-wöchentl. Leerung).....	133,17 €
- für ein 240-l-Restmüllgefäß (14-tägl. Leerung).....	199,76 €
- für ein 240-l-Altpapiergefäß zusätzlich	13,61 €
- für ein 120-l-Biomüllgefäß (14-tägl. Leerung).....	59,55 €
- für ein 240-l-Biomüllgefäß (14-tägl. Leerung).....	83,36 €
- für ein 1.100-l-Gefäß (wöchentl. Leerung).....	1.805,11 €
- für ein 1.100-l-Gefäß (14-tägl. Leerung).....	940,02 €
- für ein 1.100-l-Altpapiergefäß zusätzlich	54,43 €
- für ein 5.000-l-Gefäß (auf Abruf) je Leerung.....	205,88 €
- für einen 70-l-Abfallsack je Stück.....	4,00 €
- für eine Nachentleerung des fehlbefüllten 120-l-Biomüllgefäßes	22,00 €
- für eine Nachentleerung des fehlbefüllten 240-l-Biomüllgefäßes	28,00 €
- für eine Nachentleerung des fehlbefüllten 240-l-Altpapiergefäßes	28,00 €
- für eine Sperrmüllmarke je Stück Sperrmüll, Altkühlergerät/Elektrogroßgerät	10,00 €
- für eine Sperrmüllabfuhr (4 m ³ pauschal)	35,00 €
- für Behälterummeldungen je Tauschvorgang.....	10,00 €

Die jeweiligen Tage der Rest-, Altpapier-, Wertstoff- und Biomüllabfuhr in den verschiedenen Ortsteilen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender für 2018.

Straßenreinigung

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt in 2018:

- in Reinigungsklasse S2 innerörtliche Verkehrsstraßen	0,042 €
- in Reinigungsklasse S3 überörtliche Verkehrsstraßen	0,037 €

Abwasserentsorgung

Seit dem Jahr 2010 muss auch die Gemeinde Möhnesee eine getrennte Abwassergebühr erheben und zwar für die Schmutz- und die Niederschlagswasserentsorgung.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in 2018 je Kubikmeter bezogenen Frischwassers **3,99 €**
Die Niederschlagswassergebühr beträgt in 2018 je Quadratmeter kanalwirksamer Fläche..... **0,70 €**

Die Gemeinde erhebt ab 2013 mit Bescheid über Grundbesitzabgaben und Steuern am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die Abwassermenge für die Ermittlung der Vorauszahlung geschätzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Endabrechnung der Schmutzwassergebühr für 2017 erfolgt zum 15.02.2018 mit Bescheid über Grundbesitzabgaben und Steuern durch die Gemeinde. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Die Vorauszahlungen des laufenden Jahres werden dann dem höheren Verbrauch angepasst. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze

Die Hebesätze betragen (wie im Vorjahr):

• für die Grundsteuer A.....	219 v. H.
• für die Grundsteuer B.....	423 v. H.
• für die Gewerbesteuer	421 v. H.

Hundesteuersätze

• bei einem steuerpflichtigen Hund	70,00 €
• bei zwei steuerpflichtigen Hunden.....	(je Hund) 82,00 €
• bei drei oder mehreren steuerpflichtigen Hunden	(je Hund) 94,00 €
• bei einem gefährlichen Hund.....	400,00 €
• bei zwei oder mehreren gefährlichen Hunden.....	(je Hund) 610,00 €

Zweitwohnungsteuer

Die Gemeinde Möhnesee erhebt seit dem 01.08.1991 eine Zweitwohnungssteuer, die jeder Inhaber einer weiteren Wohnung im Gemeindegebiet zu entrichten hat. Sie wird als Jahressteuer erhoben. Die Höhe beträgt 11 v. H. der Besteuerungsgrundlage.

Sollten zu den gerade dargestellten Gebühren bzw. Hebesätzen Fragen auftreten, können Sie diese an die Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Möhnesee richten oder informieren Sie sich im Internet auf der Homepage www.moehnesee.de. ->Gemeindeverwaltung ->Ihr Anliegen ->Steuern und Abgaben.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Bürgermeister
Hans Dicke